

Corona-Virus: Behördlich angeordnete Verhaltensregeln, Ausgangsbeschränkungen zur Reduzierung von sozialen Kontakten

Zusammenfassung der aktuell verpflichtenden, geltenden Verhaltensregeln zum Schutz vor Infektion (Stand 25.03.2020).

Reiserückkehrer, die sich innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (auch Wochenend- und Tagesausflüge), sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstücks aufzuhalten (häusliche Isolierung). Sie sind zudem verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt des IIm-Kreises zu melden.

Das bedeutet:

- Keine Kontakte zu anderen Personen!
- Die Wohnung darf unter keinen Umständen verlassen werden. Zuwiderhandlungen werden ordnungs- und strafrechtlich geahndet!
- Keine Einkäufe, Spaziergänge, Arztbesuche oder Ausgang zu anderen Zwecken. Nutzen Sie die Hilfsangebote zur Versorgung!

Allgemeine Verhaltensregeln zur Reduzierung sozialer Kontakte für Personen

erlaubt

Aufenthalt im Freien, Spaziergehen mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands

Einkaufen für den Bedarf des täglichen Lebens

Arztbesuche, Apothekenbesuche, Physiotherapieleistungen im Notfall

Weg zur Arbeit oder nach Hause

Betreuung von Familienangehörigen

Hilfeleistungen für andere Personen

individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft

eingeschränkt erlaubt

Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen von Gastronomiebetrieben zum Verzehr zu Hause

Teilnahme an erforderlichen Terminen und Prüfungen

Durchführung von Trauungen

Durchführung von Trauerfeiern

Kontakte zu anderen Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten

verboten

Ansammlungen von mehr als 2 Personen, ausgenommen im gleichen Haushalt lebende Personen

das bedeutet:
keine Treffen und Feiern mit Freunden oder Bekannten zuhause, im Garten, im Hinterhof, Seniorentreffs oder Ähnliches

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, einschließlich solcher unter freiem Himmel

Öffnung von Einzelhandelsgeschäften, die nicht der Sicherstellung der Versorgung für den täglichen Lebensbedarf dienen

Beispiele:
Friseurgeschäfte, Tattoo-Studios, Massage-Salons, Bars, Cafés, Kneipen, Restaurants, mit Bewirtung, Bekleidungs- und Schuhgeschäfte, usw.

Übernachtungen in Hotels und Pensionen zu touristischen Zwecken

Treffen und Veranstaltungen in Sporteinrichtungen und Vereinen

Angebote von Bildungseinrichtungen im außerschulischen Betrieb

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften im öffentlichen Raum, in Kirchen, Synagogen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen

Die Regelungen gelten jeweils in Abhängigkeit von den Bestimmungen und der Geltungsdauer der aktuellen Allgemeinverfügungen des IIm-Kreises, verfügbar über www.ilm-kreis.de.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeine Informationen, Hilfsangebote/Hilfsgesuche:

03677 600-8000

Informationen zur Kindernotbetreuung

03677 600-700

Informationen für Unternehmen und Gewerbetreibende

03677 600-9000